## Richtlinien für die Förderung der Bildungsarbeit der politischen Jugend vom 27.02.1987; geändert in Ziffer II Abs. 2 durch Beschluss vom 10.02.1993 des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Т

Die Stadt Fürth gewährt im Rahmen der jährlich hierfür zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien dem Ring Politischer Jugend (RPJ) in Fürth für die Arbeit der ihm angehörenden und in ihm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen einen Zuschuss. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Die Fördermittel dürfen nur für die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung verwendet werden. Dazu gehören:

- a) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Filmveranstaltungen, Diskussionen, Besichtigungen, Ausstellungen) einschließlich deren Umrahmung und der Einladungen hierzu.
- b) Aufwendungen für Informationsmaterial, die Beschaffung geeigneter Literatur und anderem notwendigen sächlichen Bedarf.

Der Aufwand für die Umrahmung von Veranstaltungen und dem anderen sächlichen Bedarf ist nur insoweit zuschussfähig, als er 50% der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Nicht zuschussfähig ist die (partei-)politische Meinungs- und Willensbildung (unerlaubte Parteienfinanzierung). Ferner werden nicht gefördert Aufwendungen für Büroeinrichtung, Mieten, Spenden, Geschenke, Beiträge und Umlagen.

Richtlinien für die Förderung der Bildungsarbeit der politischen Jugend vom 27.02.1987; geändert durch Beschluss vom 18.04.2007 des Finanz- und Verwaltungsausschusses

١

Die Stadt Fürth gewährt im Rahmen der jährlich hierfür zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien <u>den örtlichen</u>
<u>Jugendorganisationen der im Bundestag vertretenen Parteien</u> in Fürth für <u>deren Arbeit zu gleichen Teilen</u> einen Zuschuss. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Die Fördermittel dürfen nur für die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung verwendet werden. Dazu gehören:

- a) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Filmveranstaltungen, Diskussionen, Besichtigungen, Ausstellungen) einschließlich deren Umrahmung und der Einladungen hierzu.
- b) Aufwendungen für Informationsmaterial, die Beschaffung geeigneter Literatur und anderem notwendigen sächlichen Bedarf.

Der Aufwand für die Umrahmung von Veranstaltungen und dem anderen sächlichen Bedarf soll nicht mehr als 50% der förderfähigen Aufwendungen betragen.

Nicht zuschussfähig ist die (partei-)politische Meinungs- und Willensbildung (unerlaubte Parteienfinanzierung). Ferner werden nicht gefördert Aufwendungen für Büroeinrichtung, Mieten, Spenden, Geschenke, Beiträge und Umlagen.

Bis spätestens 01.03. jeden Jahres hat der RPJ die zweckentsprechende Verwendung der für das Vorjahr erhaltenen Fördermittel durch Vorlage prüf- und anerkennungsfähiger Belege nachzuweisen und gleichzeitig einen Tätigkeits- und Ausgabenbericht vorzulegen.

Ein neuer Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die Prüfung und Anerkennung der Verwendungsnachweise abgeschlossen ist. Wird die Nachweisfrist, ohne dass anerkannte Entschuldigungsgründe vorliegen, nicht eingehalten, entfällt der Zuschuss. Er kann gekürzt werden, wenn und soweit die Fördermittel für das Vorjahr nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

IV.

Diese Richtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 1993. Die bisher geltenden Richtlinien werden aufgehoben.

III.

Bis spätestens 01.07. jeden Jahres haben die örtlichen Jugendorganisationen der an diesem Stichtag im Bundestag vertretenen Parteien den Zuschuss zu beantragen. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Zuschuss ausschließlich für Zwecke der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung verwendet werden darf und die Stadt sich im Einzelfall vorbehält, die Vorlage prüf- und anerkennungsfähiger Belege und gleichzeitig einen Tätigkeits- und Ausgabenbericht zu verlangen.

Wird die <u>Antragsfrist</u>, ohne dass anerkannte Entschuldigungsgründe vorliegen, nicht eingehalten, entfällt der Zuschuss.

<u>Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden,</u> wenn und soweit die Fördermittel nach Einzelfallprüfung nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

IV.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien werden aufgehoben.

Fürth, den 18.04.2007

Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister